

Die Haftung des Vorstands bei Veranstaltungen

Oder: Wer etwas tut, macht auch mal Fehler!

Vortrag für den Landessportverband für das Saarland
in Kooperation mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft
St. Wendeler Land mbH am 08.05.2018 in Marpingen

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Vortrag „Die Haftung des Vorstands bei Veranstaltungen“
für den Landessportverband für das Saarland am 08.05.2018

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

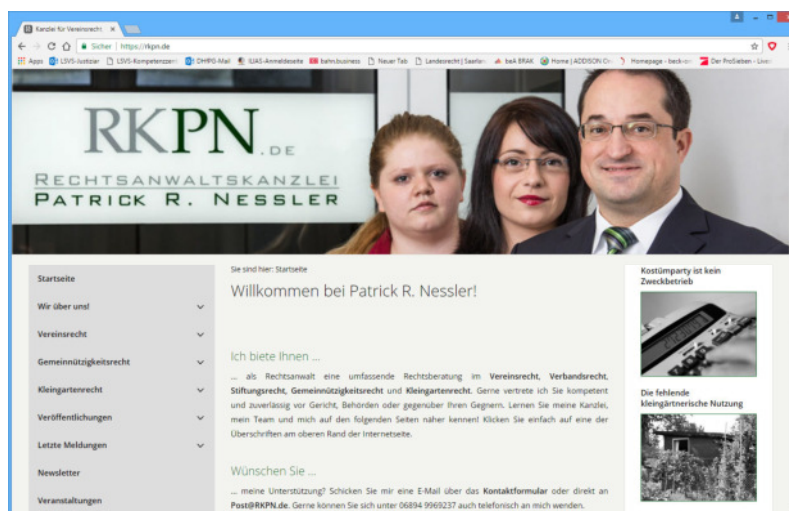
RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Mitglied der **Kommission Finanzen des Tafel Deutschland e.V.**, Berlin
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des **Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebsportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des Ausschusses Recht und Satzung des **Landessportbundes Berlin e.V.**, Berlin
- etc.

© 05/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

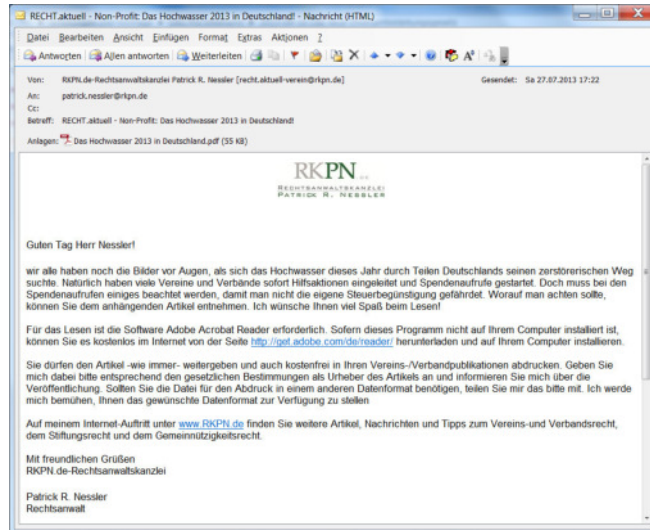
www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



© 05/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“



Was wir heute besprechen:

- **Die rechtliche Stellung des Vorstands**
- **Die Haftung des Vorstands nach innen**
- **Die Haftung des Vorstandes gegenüber Außenstehenden für vertragliche Ansprüche**
- **Die Verkehrssicherungspflicht**
- **Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Finanzamt (als Außenstehendem)**
- **Exkurs: Die Festgemeinschaft**

Die rechtliche Stellung des Vorstands im Verein

Die Bestellung des Vorstands

§ 27 Abs. 1 BGB:

Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch **Beschluss der Mitgliederversammlung**.



§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die **Mehrheit der abgegebenen Stimmen**.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 1** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Das Auftragsverhältnis

„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.“

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 [Auftragsrecht] entsprechende Anwendung.



§ 664 Abs. 1 BGB:

Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags **nicht einem Dritten übertragen**... Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

Die Sorgfaltspflichten des Vorstands

„Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die **Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen hin**; diese haben dafür einzustehen, dass die Rechtspflichten - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“

(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)



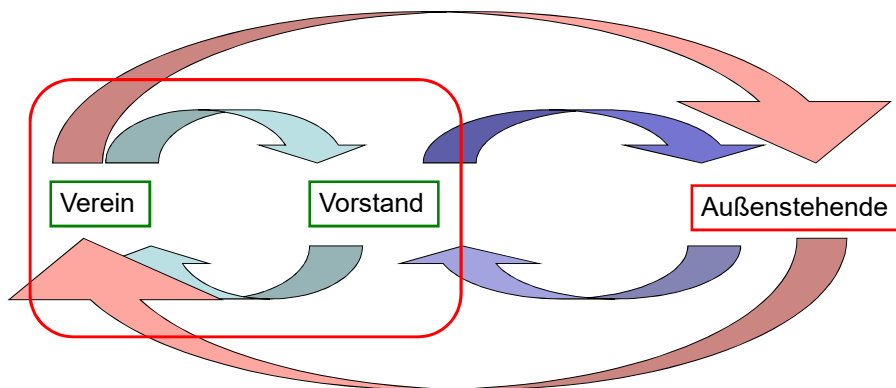
Vorstand ist Verantwortlich dafür, dass der Verein bei seinem Tun

- die Gesetze einhält und
- geschlossene Verträge ordnungsgemäß erfüllt.

Die Haftung des Vorstands nach innen

Die Haftung gegenüber dem Verein
und den Mitgliedern

Zur Erinnerung: Die Stellung des
Vorstandes



Die zentrale Haftungsnorm für eine
„Pflichtverletzung“

Auftragsverhältnis (§§ 27 Abs. 3, 664 -
670 BGB)

§ 280 Abs. 1 BGB:

Verletzt der Schuldner eine **Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der Gläubiger **Ersatz des** hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu **vertreten** hat.



„Muss der Verein für das schuldhafte Verhalten eines Organmitglieds kraft der Zurechnung nach § 31 BGB haften, so ist regelmäßig eine Amtsführung gegeben, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachwalters nicht in Einklang steht.“

(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

Die Haftungsbeschränkung

§ 31a Abs. 1 BGB:

Sind Organmitglieder ... unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die **720 Euro** jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.



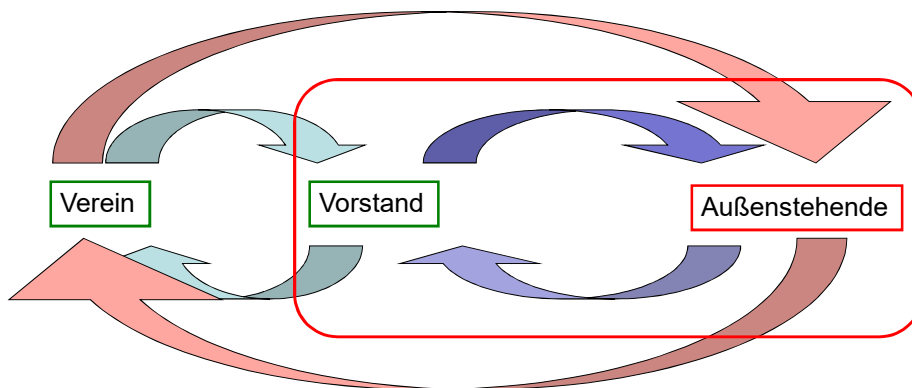
**Beschränkung der Haftung auf die Fälle des Vorsatzes
in der Satzung wirksam!**

(OLG Nürnberg, Beschl. v. 13.11.2015, Az. 12 W 1845/15)

Die Haftung des Vorstandes gegenüber Außenstehenden für vertragliche Ansprüche

© 05/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zur Erinnerung: Die Stellung des
Vorstandes



© 05/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Haftung bei vertraglichen Beziehungen

§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB:

Der **Vorstand vertritt** den **Verein** gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.



§ 164 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Eine Willenserklärung, die jemand **innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht** im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.



Schließt der vertretungsberechtigte Vorstand Verträge im Rahmen seiner Vertretungsmacht, so wird aus dem Vertrag grundsätzlich nur der Verein berechtigt und verpflichtet.

Der Vorstand ohne Vertretungsmacht

§ 179 Abs. 1 BGB:

Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.



Persönliches Haftungsrisiko bei Überschreitung der Vertretungsbefugnis!

**Ausnahme: Nicht eingetragener
Verein**

§ 54 Satz 2 BGB:

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, **haftet der Handelnde persönlich**; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.



„Ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins, das einen Mietvertrag für den Verein unterzeichnet hat, haftet persönlich ... Das Vereinsmitglied kann sich nicht damit entlasten, dass es ... ausdrücklich in Vertretung des Vorstandes aufgetreten ist.“

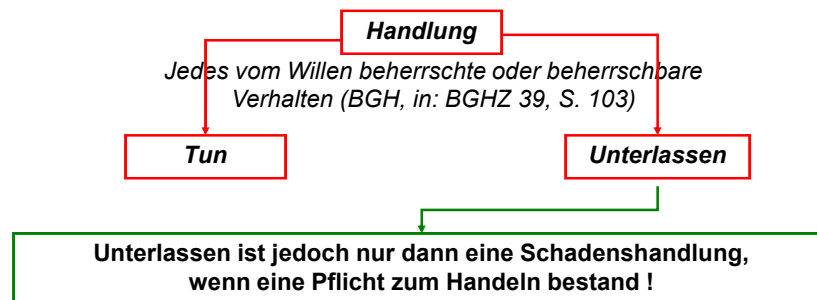
(AG Charlottenburg, Urt. v. 10.10.2011, Az. 213 C 98/11)

Die Verkehrssicherungspflicht

Die übliche Anspruchsgrundlage für Schadenersatz

§ 823 Abs. 1 BGB:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.



Die Verkehrssicherungspflicht

*„Die allgemeine Rechtspflicht, im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen, beruht auf dem Gedanken, dass derjenige, der **Gefahrenquellen schafft bzw. eröffnet**, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter treffen muss ...*

*Jedoch **muss** durch die Verkehrssicherung **nicht jede Unfallgefahr ausgeschlossen werden**, was ohnehin nicht erreichbar ist. Es sind nur solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich und zumutbar, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Menschen vor Schaden zu bewahren ...“*

(OLG Saarbrücken, Urt. v. 25.01.2005, Az. 4 U 212/04)

Praxisbeispiel 1

(AG Nordhorn, Urt. v. 19.10.2000, Az. 3 C 1053/00)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Ein Verein, der auf einer Freiluftveranstaltung aus Anlaß des Vereinsjubiläums ein 2 x 2 Meter großes und 0,8 Meter hohes Hüpfkissen für Kinder auf einer Wiese aufstellt, genügt nur dann seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn die Umgebung des Kissens zur Sicherung gegen die Gefahr von Stürzen infolge des Katapulteffekts mit Matten umrandet wird; das Abstellen von Ordnern zur Aufsicht der hüpfenden Kinder reicht nicht aus. ...

Bricht sich ein 9jähriges Kind bei einem Sturz von dem ungesicherten Sprungkissen den Arm, so muß es sich im Rahmen der Verschuldensabwägung nach BGB § 254 Abs. 1 über BGB § 278 das grob fahrlässige Verhalten seines gesetzlichen Vertreters (der durch einen Sprung auf das Kissen den Absturz des Kindes verursacht hat) zurechnen lassen, wenn aufgrund der Vereinsmitgliedschaft ein Sonderrechtsverhältnis zwischen dem Verein und dem Kind bestand.“

© 05/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisbeispiel 2

(BGH, Urteil vom 3. Juni 2008 - VI ZR 223/07)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Zwar wies die Trampolinanlage nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts keine konstruktiven oder technischen Mängel auf und entsprach den einschlägigen DIN-Normen. Das Berufungsgericht hat jedoch ohne Rechtsfehler eine Pflichtverletzung der Beklagten darin gesehen, dass sie Saltosprünge auf der Trampolinanlage nicht generell unterbunden oder nicht zumindest deutlicher auf die besonderen Gefahren von - missglückten - Saltosprüngen hingewiesen haben.“

© 05/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisbeispiel 3

(OLG Nürnberg, Beschl. v. 06.07.2015, Az. 4 U 804/15)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Besteht trotz Einhaltung der Vorgaben der maßgeblichen DIN-Normen die naheliegende Möglichkeit, dass bei einer Sportveranstaltung Rechtsgüter anderer verletzt werden können, so ist der zur Verkehrssicherung Verpflichtete gehalten, die erkennbare Gefahrenquelle im Rahmen der Zumutbarkeit zu beseitigen, insbesondere dann, wenn die Veranstaltung die nicht nur geringe Wahrscheinlichkeit eines Unfalls mit der Gefahr nicht unerheblicher Verletzungen mit sich bringt.“

© 05/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

**Die Haftung des Vorstandes
gegenüber dem Finanzamt
(als Außenstehendem)**

© 05/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Haftung gegenüber dem Staat für Steuern und Abgaben

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 69 Satz 1 AO:

Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge **vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung** der ihnen auferlegten Pflichten **nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt** ... werden.



§ 34 Abs. 1 AO:

Die **gesetzlichen Vertreter** natürlicher und **juristischer Personen** und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen ...

© 05/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Pflicht des einzelnen Vorstandsmitglieds

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorsitzender eines Vereins, der sich als solcher wirtschaftlich betätigt und zur Erfüllung seiner Zwecke Arbeitnehmer beschäftigt, haftet für die Erfüllung der steuerlichen Verbindlichkeiten des Vereins grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie ein Geschäftsführer einer GmbH.“

(BFH, Ur. v. 23.06.1998, Az. VII R 4/98)



„Verfügt der Geschäftsführer einer GmbH nicht über ausreichende persönliche Kenntnisse, ... hat er sich ... unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einer unabhängigen, für die zu klärenden Fragestellungen fachlich qualifizierten Person beraten zu lassen.“

(BGH, Ur. v. 27.03.2012, Az. II ZR 171/10)

© 05/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Exkurs: Die Festgemeinschaft

© 05/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Gründung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

§ 705 BGB: Inhalt des Gesellschaftsvertrags

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung **eines gemeinsamen Zweckes** in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.



Gesellschaftsvertrag kann durch Handeln geschlossen werden!



Festgemeinschaften sind oft Gesellschaften bürgerlichen Rechts!



„Die (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts besitzt Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet.“

(BGH, Urt. v. 29.01.2001, Az. II ZR 331/00)

© 05/2018 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Vermögen der Gesellschaft

§ 718 BGB:

- (1) Die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden **gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter** (Gesellschaftsvermögen).
- (2) Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch, was auf Grund eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstands erworben wird.



§ 719 Abs. 1 BGB: Gesamthänderische Bindung

Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.

Der Gewinn und der Verlust der Gesellschaft

§ 721 BGB:

- (1) Ein Gesellschafter kann den Rechnungsabschluss und die Verteilung des Gewinns und Verlustes **erst nach der Auflösung der Gesellschaft** verlangen.
- (2) Ist die Gesellschaft von **längerer Dauer**, so hat der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung im Zweifel am **Schluss jedes Geschäftsjahrs** zu erfolgen.



§ 722 Abs. 1 BGB:

Sind die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrags einen **gleichen Anteil am Gewinn und Verlust**.

Die Haftung der Gesellschafter

§ 128 HGB analog:

Die **Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten** der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner **persönlich**. Eine **entgegenstehende Vereinbarung ist** Dritten gegenüber **unwirksam**.



„Der in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintretende Gesellschafter hat für vor seinem Eintritt begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich auch persönlich und als Gesamtschuldner mit den Altgesellschaftern einzustehen.“

(BGH; Urt. v. 07.04.2003, Az. II ZR 56/02)

Die Nachhaftung des Gesellschafters

§ 736 Abs. 2 BGB:

Die für Personenhandelsgesellschaften geltenden Regelungen über die Begrenzung der Nachhaftung gelten sinngemäß.



§ 160 Abs. 1 S. 1 HGB:

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für ihre **bis dahin begründeten Verbindlichkeiten**, wenn sie **vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden** fällig und daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts.

Die GbR und die Steuern

„Der **Betrieb** der GbR ist beim zuständigen **Finanzamt anzuzeigen**. Es ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die GbR ihren Sitz hat. ... Bei diesem Finanzamt erhält die GbR dann eine eigene Steuernummer. ...

Die GbR ist, anders als z.B. die GmbH, keine eigene Rechtsperson, was dazu führt, dass die GbR **selber nicht Steuersubjekt** der Einkommen- bzw.

Körperschaftsteuer ist. ... Vielmehr wird nach **einheitlicher und gesonderter Gewinnfeststellung** der Gewinn dem jeweiligen Gesellschafter in der Höhe des ihm zustehenden Anteils zugeordnet und bei diesem besteuert. ...

Die GbR ist ... im Hinblick auf die Umsatzsteuer ein **eigenes Steuersubjekt**, soweit sie Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist. Das heißt, dass sie für Lieferungen und sonstige Leistungen, die sie im Inland gegen Entgelt im Rahmen ihres Unternehmens ausführt, Umsatzsteuer ... zu entrichten hat.“

(https://www.hk24.de/produktmarken/beratung-service/recht_und_steuern/steuerrecht/existenzgruender/gbr-gruendung-steuern/1157134#titleInText9)

**Weiterhin viel Erfolg bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**